

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 34 = 47, 1913, S. 425 - 425

Wenger, Leopold: *Krüger, Paul, Quellen und Literatur
des Römischen Rechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Instanz, sei es an eine höhere oder niedere. Da finden wir freilich eine bunte Reihe von Möglichkeiten (S. 187 ff.), die sich gegen eine Klassifizierung noch recht spröde verhält. Optimistischer Semeka S. 188f. Wenn endlich der Verf. bei der Frage der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeitsphären der Gerichte auch das politische Moment der „Rivalität“ stark betont, so wird er speziell damit wohl das Richtige gesehen haben. Er selbst verkennt ja nicht, hebt vielmehr klar hervor die über jede Begrenzung von woher immer erhabene Königsgerichtsbarkeit (S. 140), die auch Autonomie und autonomes Gericht nur zuläßt, soweit sie will. Das haben im Prinzip auch die Dikaiomata (vgl. S. 41) bestätigt, freilich haben sie auch gezeigt, daß Alexandrien sich einer soweit gehenden Autonomie erfreute, daß das Königsgericht höchstens als Appellationsinstanz in Frage kommt (Dikaiomata S. 168). Interessant ist dabei die S. 57 gezogene Parallele zwischen dem Wahlrecht der Partei bezüglich des Gerichts, vor das sie den Prozeß bringen wollte (vgl. S. 12²), und dem von Wlassak (Prozeßges. I 107f., II 309 u. ö.) m. E. zutreffend erschlossenen Wahlrecht der römischen Parteien zwischen dem Gericht der Rekuperatoren und dem des iudex unus. Dabei hätte allerdings besondere Hervorhebung die Tatsache verdient, daß im ptolemäischen Recht dem Kläger solche Optionsmöglichkeit unter Umständen (Tor. 1, col. 7, 3 ff.) zugestanden zu haben scheint, während in Rom bekanntlich der Prozeßvertrag der Parteien, nicht eine einseitige Klageanbringung des Klägers, entschied.

Ich habe nur einige allgemeinere Gesichtspunkte hervorgekehrt, da der mir zur Verfügung gestellte Raum ein Eingehen in Einzelheiten verbot.

Dies müßte aber geschehen, wollte man die Bedenken, die gegen manche prinzipielle Stellungnahme und manche Einzelausführung des Verf.s gewiß nicht bloß beim Referenten bestehen, genügend begründen. Bloß aber einen souveränen Widerspruch ohne Begründung hinzustellen, halte ich hier wie immer für ebenso einfach als anmaßend. Es kommt hinzu, daß der Verf. im zweiten Bande, der versprochen ist, gewiß noch selbst manche Revisionen vornehmen wird, und ein abschließendes Urteil über seine Arbeit dann erst möglich sein wird. Möge er sich die rüstige Fortarbeit nicht verdrießen lassen.

München.

Leopold Wenger.

Krüger, Paul, Quellen und Literatur des Römischen Rechts. Zweite Auflage. Binding: Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft I. 2. Duncker und Humblot. München und Leipzig 1912. X und 444 S.

Ein Werk wie dieses in zweiter Auflage anzuzeigen ist ein fast müßiges Unternehmen: aber aus einem erfreulichen Grunde. Was der Kenner der römischen Quellen, der Mitarbeiter Mommsens in einem Vierteljahrhundert selbst an Neuem erforscht, was er kritischen Auges